

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang

Britz, den 29. Juni 2018

Ausgabe 6/2018

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 7. Juni 2018 Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28. Mai 2018..... Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 22. März 2018 und vom 26. April 2018 Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19. April 2018 und vom 17. Mai 2018 Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 8. Mai 2018 und vom 5. Juni 2018..... Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 15. Februar 2018, vom 15. März 2018 und vom 26. April 2018 Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 9. Mai 2018..... Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 9. Mai 2018..... Seite 7
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14. Mai 2018..... Seite 8
11. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte (Az.: 27.2-1-15)..... Seite 8
12. Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrichen, Landkreis Märkisch-Oderland, Verf.-Nr. 3002 R – Vorläufige Besitzeinweisung..... Seite 11
13. Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrichen, Landkreis Märkisch-Oderland, Verf.-Nr. 3002 R – Überleitungsbestimmungen..... Seite 12
14. Bodenordnungsverfahren Schönermark, Aktenzeichen: 3-004-Q – Vorläufige Besitzeinweisung..... Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Finanzplan Kloster Chorin der Gemeinde Chorin Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Anlage 1 (zu § 14 Abs.1)

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 24.01.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	875.825,00 €
die Aufwendungen	868.649,00 €
der Jahresgewinn	7.176,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	15.911,00 €
---	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-12.000,00 €
--	--------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
---	-----

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

5.6.2018

Jörg Matthes
Amtdirektor

Hinweis zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018

Jeder kann während der Öffnungszeiten des Eigenbetriebes Kloster Chorin in 16230 Chorin, Amt Chorin 11a, Einsicht in den „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2018“ und seine Anlagen, nehmen.

Britz, 11.06.2018

Jörg Matthes
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.06.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-026/2018

Ausschreibung eines LKW für den Baubetriebshof

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung eines LKWs mit Ladekran der Gewichtsklasse bis 7,5 t auf Leasingbasis.

Gemäß § 7 (2) der Hauptsatzung wird der Amtdirektor ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen. Der begründete Vergabevermerk wird dem Amtsausschuss zugeleitet.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-028/2018

Ersatzbeschaffung Mähtechnik

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ersatzbeschaffung eines Aufsitzmähers auf Leasingbasis.

Gemäß § 7 (2) der Hauptsatzung wird der Amtdirektor ermächtigt, das entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen und den Zuschlag zu erteilen. Der begründete Vergabevermerk wird dem Amtsausschuss zugeleitet.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-030/2018

Ersatzbeschaffung ortsfeste Sirenenanlage/Standort Alte Handelsstraße in Golzow

Der Amtsausschuss beschließt die Beschaffung einer Elektronischen Sirene vom Typ EC11200 in Höhe von 10.956,33 € incl. Umsatzsteuer.
– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung Britz vom 28.05.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: BR-022/2018****Zustimmung zur Abordnung der Parkflächen in der „Wiesenstraße“
und „Kiefernweg“ in 16230 Britz**

Die Gemeinde Britz beschließt die Antragstellung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Abordnung der Verkehrszeichen 314-10/314-20 in den Straßen „Wiesenstraße“ und „Kiefernweg“ (Grundstück des ehem. Kinderspielplatzes).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-032/2018**Wirtschaftsplan der GEG Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Wirtschaftsplan der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Erfolgsplan (Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017-31.12.2017) wird um die Spalten »Planjahr 2019«, »Planjahr 2020« und »Planjahr 2021« in den Positionen 1-9 und 11-13 mit den Werten des Planjahres 2018 ergänzt. In der Position 10 »Zinsen und ähnliche Aufwendungen« werden die Ansätze auf 5.000 € jährlich festgesetzt.

Die Jahresüberschüsse betragen somit in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils 9.984,54 €.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-033/2018**Benennen der Vertretung des Schulträgers in der Schulkonferenz
gemäß § 90 (1) BbgSchulG**

Die Gemeindevertretung Britz benennt

den Amtsdirektor (Jörg Matthes)

als Vertreter des Schulträgers für die Schulkonferenz.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-035/2018**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten
Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die
Gemeinde Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz“ mit der Gemeinde Chorin entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage einzugehen.

Der Entwurf vom 29.05.2017 wird hiermit verworfen; der Beschluss-Nr. BR-034/2017 aufgehoben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-037/2018**Vereinförderung FSV Fortuna Britz 90 e. V. Nutzungsentgelt Billard-
sportstätte**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dem FSV Fortuna Britz 90 e.V. 3.000,00 € des zu zahlenden Nutzungsentgelts für die Billard-sportstätte im Jahr 2017 zu erlassen.

Es sind dem Verein die restlichen 1.316,76 € in Rechnung zu stellen.

Die 3.000,00 € sind als »Zuschuss an Vereine« im Haushalt 2018 der Gemeinde auszuweisen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-042/2018**Digitalisierung Friedhof Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die digitale Erstellung von Bestandsplänen für den kommunalen Friedhof. Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistung auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-043/2018**Errichtung einer Doppelladestation auf dem Parkplatz Eberswal-
der Straße (vor der neuen Kindertagesstätte)**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt im Rahmen des Vorhabens Ladenetz Barnim im Zusammenhang mit den Kreiswerken Barnim die Errichtung einer Doppelladestation auf dem gemeindeeigenen Parkplatz Eberswalder Straße (vor der neuen Kindertagesstätte), Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 955 tlw.

2. Es wird ein einmaliger Kostenzuschuss in Höhe von 4.000 EUR aus dem Haushalt der Gemeinde für dieses Vorhaben zur Verfügung gestellt.

3. Die beanspruchten zwei Stellflächen sowie die für die Ladestation selbst beanspruchte Grundstücksfläche wird dem Betreiber der Ladestation, den Kreiswerken Barnim, von der Gemeinde für die Dauer der Betreibung der Doppelladestation unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung und ggf. der Rückbau der Doppelladestation liegt in der Verantwortung der Kreiswerke Barnim. Sie trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: BR-029/2018****Verkauf des Flurstückes 349/3.0, der Flur 3, Gemarkung Britz**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-030/2018**Verkauf des Flurstückes 349/13.0, der Flur 3, Gemarkung Britz**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-039/2018**Aufhebung des Beschlusses BR-057/2017**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-040/2018**Verkauf des Flurstückes 342/0.0, der Flur 3, Gemarkung Britz**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-041/2018**Verkauf des Flurstückes 201/8.0, der Flur 3 in der Gemarkung Britz
– Verkehrsfläche**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 22.03.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-026/2018****Übernahme von Gewässerflächen in der Gemarkung Golzow nach dem Vermögenszuordnungsgesetz**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Flurstücke 70, 71, 73 und 449 der Flur 5, Gemarkung Golzow, im Wege der Vermögenszuordnung in das Gemeindeigentum zu übernehmen.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.04.2018****Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-030/2018****Auftragsvergabe zur Anmietung einer Software**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-031/2018**Personalangelegenheit – Eigenbetrieb Kloster Chorin**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-032/2018**Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB – Errichtung eines Eingangsportals mit Werbeschild**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-034/2018**Vergabe der Umsetzung „Virtuelle Rekonstruktion des Klosters Chorin in einer Applikation“**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.04.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: HO-010/2018****Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberwalde:

1. Vertreter: Herr Thomas Kindermann
2. Stellvertreter: Herr Frank Menge

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-012/2018**Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 (4) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2011.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-013/2018**Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Jahr 2011**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 82 (4) der BbgKVerf entsprechend dem Vorschlag des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim gemäß § 104 (4) BbgKVerf für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenfinow im Haushaltsjahr 2011 engeschränkte Entlastung zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-014/2018**Jahresabschluss der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2012**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow nimmt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 17.05.2018****Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: HO-020/2018****Verkauf der Flurstücke 171/0.0, 173/0.0, 174/0.0 und 176/0.0, der Flur 2 in der Gemarkung Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 08.05.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-021/2018****Dorffest in Liepe 2018**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt Frau Karola Giegmann und Frau Christin Lampe bei der Organisation und Durchführung des Dorffestes am 07. Juli 2018 mit finanziellen Mitteln in Höhe von 200,00 € zu unterstützen. Die Gemeinde Liepe übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung und alle mit der Genehmigung des Festes anfallenden Kosten sowie die GEMA-Gebühren.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LI-018/2018****Verkauf einer ca. 1.380 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-022/2018**Verkauf einer ca. 600 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-023/2018**Verkauf einer ca. 500 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe**

– Beschluss abgelehnt

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.06.2018****Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-026/2018****Verkauf einer ca. 1.400 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe**

– Beschluss abgelehnt

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 15.02.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-007/2018****Vereinsförderung Ponderosa e. V.**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt Ponderosa e. V. im Haushaltsjahr 2018 mit einem zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 900,00 EUR zu unterstützen.

Für den Verwendungsnachweis sind die Rechnungen im Original vorzulegen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-009/2018**Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2018**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt das Bedarfsverzeichnis für das Jahr 2018.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-010/2018**Maßnahmebeschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Investitionsprogramms des Landkreises Barnim für ländliche Räume**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt für die nachfolgend genannten Prioritäten einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Investitionsprogrammes des Landkreises Barnim für ländliche Räume zu stellen:

1. Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlage Gartenstraße (Ausführung 2018)
2. Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlage Stolzenhagener Straße (Ausführung 2018)
3. Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlage einschließlich Gehweg Fischerstraße (Ausführung 2019)
4. Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlage Bauernstraße (Ausführung 2019)
5. Erneuerung Straßenbeleuchtungsanlage Dorfstraße (Ausführung 2019)
6. Gestaltung Dorfplatz (Ausführung 2019)

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 15.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-012/2018

Zustimmung zur Nutzung eines kommunalen Grundstückes zur Errichtung einer Feuerwehrbooteinlassstelle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stimmt der unentgeltlichen Nutzung einer ca. 30–35 m² großen Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück – Flurstück 605, Flur 9, Gemarkung Lunow für die Errichtung einer Booteinlassstelle der Feuerwehr zu. Nutzungsberechtigter ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-017/2018

Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2017

Die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 auf der Grundlage der Vorgaben für die Inhalte eines Jahresabschlusses

(Anlage 1) und nach dem Terminplan für die Erstellung der Jahresabschlüsse im Amt Britz-Chorin-Oderberg (Anlage 2) wird beschlossen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-016/2018

Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 160/0.0, der Flur 3, Gemarkung Stolzenhagen

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 26.04.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-018/2018

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde:

1. Vertreter – Jörg Matthes, 2. Stellvertreter – Andrea von Cysewski.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-020/2018

Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Gartenstraße im OT Lunow“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gartenstraße im Ortsteil Lunow. Es sollen insgesamt 17 neue, auf LED-Technik basierende Straßenlampen installiert und mittels Erdverkabelung an das Straßenbeleuchtungsnetz der Gemeinde angeschlossen werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante auszuschreiben.

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 15.000 EUR für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gartenstraße im OT Lunow. Die Deckung erfolgt aus Mitteln der Straßenunterhaltung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-021/2018

Bauprogramm „Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Stolzenhagener Straße im OT Lunow“

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt das Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Stolzenhagener Straße im Ortsteil Lunow. Es sollen insgesamt 17 neue, auf LED-Technik basierende Straßenlampen installiert und mittels Erdverkabelung an das Straßenbeleuchtungsnetz der Gemeinde angeschlossen werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte ausführen zu lassen und die Maßnahme auf der Grundlage der vorgestellten Planungsvariante auszuschreiben.

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 62.240 EUR für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Stolzenhagener Straße im OT Lunow. Die Deckung erfolgt aus der Zuwendung des Landkreises Barnim aus dem Investitionsprogramm für ländliche Räume sowie aus dem voraussichtlichen Zahlungsmittelüberschuss 2018 (HH-Plan 2018 91.660 EUR). Der Zahlungsmittelüberschuss wird sich dadurch zum 31.12.2018 um 46.092 EUR auf 45.568 EUR vermindern.

Darüber hinaus wird die außerplanmäßige, zweckgebundene Einzahlung (Zuwendung des LK Barnim aus dem Investitionsprogramm für ländliche Räume) in Höhe von 16.700 EUR genehmigt.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.05.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-008/2018

Einstellung des Vorhabens Bürgerbegegnungsstätte (Klockow-Haus)

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Einstellung des Vorhabens „Sanierung und Umnutzung eines Hofes zum Gemeindezentrum „Klockow-Haus“ (Bürgerbegegnungsstätte).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-045/2018

Änderung BV NI-052/2017/Beschaffung eines kompatiblen Lärm-messgerätes für den Dialog mit den zu beschaffenden Dialogdis-plays für die Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Beschaffung von 2 kompatiblen Dialogdisplays und 1 Leitpfostenmess- und -zählgerät (Lärm-messgerät). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Anträge auf Zuwendung durch das Land Brandenburg zu stellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 09.05.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-028/2018

Finanzielle Unterstützung der Veranstalter der Klassik-Konzertreihe 2018

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Veranstalter

- Förderverein Wehrkirche Neuendorf e.V. für das Konzert „Frühling in Wien“
- Förderverein Binnenschiffahrtmuseum Oderberg e.V. für das „J.-Strauß-Konzert open air“
- kirchlicher Träger/Verein für das „Oderberger Adventssingen“

bei der Durchführung der Klassik-Konzertreihe im Jahr 2018 mit einem Zuschuss von jeweils 100,00 € zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-030/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 1 Rohbau-Arbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 1-Rohbauarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Ralf Hahne GmbH, Bauunternehmen, Markt 15, 16278 Angermünde, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-031/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 2 Trockenbau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 2-Trockenbau gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Meisterbetrieb im Maurer- und Betonbauhandwerk, Jan Rettschlag, Kastanienallee 1, 16306 Meyenburg, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-032/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 3 Tischlerarbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 3-Tischlerarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Tischlerei Dirk Schlöpping, Gewerbegebiet, Karlshof 10, 16792 Zehdenik, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-033/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 4 Fliesenarbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 4-Fliesenarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Dieter Brandenburg, Dorfstraße 17, 16278 Pinnow, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-034/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 5 Malerarbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 5-Malerarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Maler Fred Haase, Stendel, Am Feldrain 45a, 16303 Schwedt, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: OD-035/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 6 Heizung, Lüftung, Sanitär

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, nach Vorlage des Prüfungsergebnisses für das LOS 6 –Heizung/Lüftung/Sanitär, die Verwaltung zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen und darüber in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-036/2018

Einbau einer Sanitäranlage in die Grundschule Oderberg, Vergabe von Bauleistung LOS 7 Elektroinstallation

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Einbau der Sanitäranlagen in das Schulgebäude Oderberg LOS 7-Elektroinstallation gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Gerhard Lorenz, Elektromeister, Lunow, Ziegeleiweg 6a, 16248 Lunow-Stolzenhagen, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt nur unter der Bedingung, dass für das sich derzeit in der Ausschreibung befindliche LOS 6 (Heizung/Sanitär) entsprechende Angebote eingehen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-026/2018

Verkauf von unbebauten Grundstücken, Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 181, 196 m² und Flurstück 470 tlw., 19 m² – Genehmigung einer Eilentscheidung

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.05.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-010/2018

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeindevertretung Parsteinsee wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde: 1. Vertreter – Hans-Jürgen Otto, 2. Stellvertreter – Amtsdirektor Jörg Matthes.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-013/2018

Abschluss eines Grundstückstauschvertrages – Gemarkung Parstein, Flur 1, Flurstück 14 und Flur 2, Flurstück 262/1

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Ok-

tober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses

– Amtliche Bekanntmachungen –

vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet. Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVPG (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachtaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit vom **16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.24, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

– Amtliche Bekanntmachungen –

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen beim

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

29.05.2018

Matthes
(Amtsdirektor)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Referat Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrichen Landkreis Märkisch-Oderland Verf.-Nr. 3002 R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrichen, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des FlurbG¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte und der Liste der neuen Flurstücke ab dem Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe bis zum 01. September 2018
 - im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zi. 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,
 - in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde,
 - in der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
 - im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
 - im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können der Beschluss zur Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen sowie die Zuteilungskarte und die Liste der neuen Flurstücke beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Land-

wirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
8. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einzuleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2018

*Im Auftrag
Benthin*

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlagen

- Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018
- Zuteilungskarte – ausgelegt gem. Nr. 4
- Liste der neuen Flurstücke – ausgelegt gem. Nr. 4

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz – Neuküstrinchen, Verf.-Nr. 3002R

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide	am 01.09.2018
Sommergetreide	am 01.09.2018
Winterraps	am 01.09.2018
Silomais	am 01.11.2018

Körnermais	am 01.12.2018
Sonnenblumen	am 01.11.2018
Lupinen	am 01.09.2018
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2018
Futterrüben, Zuckerrüben	am 01.11.2018
Kartoffeln	am 01.11.2018
Gemüsekulturen	am 01.11.2018
Sonderkulturen: Spargel, Baumschulen	am 01.11.2018
Wiesen, Weiden	am 01.11.2018
Gärten	am 01.11.2018
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.11.2018
versetzbare Anlagen	am 01.11.2018
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.09.2018
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.09.2018
Gewässer	am 01.09.2018
Stilllegung, Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.09.2018
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.09.2018
Wege, Straßen	am 01.09.2018
alle übrigen Flächen	am 01.09.2018

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstü-

– Amtliche Bekanntmachungen –

cken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2018 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt wor-

den, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2018 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.12.2018 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.03.2019 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2018 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2018 (Jahr des Besitzüberganges) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2018 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.09.2018 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum 31.08.2018 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Auftraggeber der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 – GVBl. I/14, Nr. 33).
- 2.7.4 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen bis zum 31.08.2018 nur mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis geben.
- Über Hiebsreife und Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu richten.
- Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.
- 2.7.5 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2018 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.6 Auf Antrag des Eigentümers wird nach dem 01.09.2018 der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2018 beim Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.
- 2.7.7 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 01.09.2018 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.
- 2.7.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- ### 3 Grenzabstände
- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes – BbgNRG – vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 17, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2014 (GVBl. I/14, Nr. 22) zu beachten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung – BbgBO – vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14) zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange in dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.

4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.

5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie

zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde gestellt werden.

6 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VwVGBbg – für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 31.05.2018

*Im Auftrag
Benthin*

Siegel

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Referat Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Schönermark

Aktenzeichen: 3-004-Q

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Schönermark, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 65 FlurbG² in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. August 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2018 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte (Anlage 2) und der Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

vom 12.07.2018 bis zum 26.07.2018

im **Amt Oder – Welse** und in der **Stadtverwaltung Angermünde**
Gutshof 1 **Heinrichstraße 12**
16278 Pinnow **16278 Angermünde**

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die vorgenannten Unterlagen während der o. g. Frist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Prenzlau, Zimmer 101
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau**

jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 12:30-15:00 Uhr eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
- Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
8. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO³ angeordnet.

Gründe

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Prenzlau
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 11.06.2018

Im Auftrag

gez. Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsigel

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen
2. Zuteilungskarte (ausgelegt gemäß Ziffer 4)
3. Liste der Abfindungsflächen (ausgelegt gemäß Ziffer 4)